Gemeinde Muttenz

K A N A L I S A T I O N S - G E S U C H

Gesuchsteller/in

Firma / Person .....
Adresse .....
PLZ / Ort .....
Telefon / E-Mail .....

Rechnungsadresse

☐ gleich Gesuchsteller/in

.....
.....
.....

Zustelladresse ☐ Gesuchsteller/in ☐ Projektverfasser/in

Projektverfasser/in

diese Angaben sind auf der Frontseite aller Unterlagen aufzuführen

Firma / Person .....
Adresse .....
PLZ / Ort .....
Telefon .....
E-Mail .....

Projektangaben

diese Angaben sind auf der Frontseite aller Unterlagen aufzuführen

Parzelle/n ..... Baugesuch .....
Adresse ..... 4132 Muttenz
Bezeichnung .....

Objektbeschrieb

* Zutreffendes ankreuzen

Veränderung *	Gebäudevolumen	☐ Ja	☐ Nein	neue Dachfläche	☐ Ja	☐ Nein	Umgebung	☐ Ja	☐ Nein		
Nutzung *	best. Grundleitung	☐ Ja	☐ Nein	Fremdleitung	☐ Ja	☐ Nein	Fremdparzelle	☐ Ja	☐ Nein		
	Versickerung	☐ Ja	☐ Nein	Hebeanlage	☐ Ja	☐ Nein	Regenwassernutzung	☐ Ja	☐ Nein		

Weitere Angaben / Bemerkungen

.....
.....
.....

Unterschriften: Die Projektverfassenden bestätigen den wahrheitsgetreuen Inhalt und die Vollständigkeit der erfassten Angaben zum Kanalisationsgesuch. Die Gesuchstellenden bestätigen, dass die Grundeigentümerschaft von der Planung auf dem betroffenen Grundstück detaillierte Kenntnisse hat. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an die oben genannte Rechnungsadresse. Gegenüber der kommunalen Behörde haften in jedem Fall die Gesuchstellenden als Leistungsempfangende für die entstandenen Kosten. Gemäss Raumplanung- und Baugesetz steht der Gemeinde für die bei der Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen entstandenen Kosten ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht an der Liegenschaft zu, das allen anderen Pfandrechten vorgeht. Zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Gesuchsteller/in		Projektverfasser/in	
.....	.....	.....	.....
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift

Beilagen (Pläne je 3-fach / Berechnungen und Berichte je 1-fach) * Zutreffendes ankreuzen

☐ Übersichtsplan (Grundbuchplan)	☐ Leitungskatasterplan	☐ Umgebungsplan
☐ Grundriss der Parzellenentwässerung	☐ Schnitt der Parzellenentwässerung	☐ .....
☐ Gebäudevolumenberechnung	☐ Dimensionierung Schlammsammler	☐ Dimensionierung Versickerung
☐ Untersuchungsbericht Grundleitungen	☐ Bericht Regenwassernutzung	☐ Dimensionierung Hebeanlage
☐ Nutzungsvereinbarung	☐	

Weisungen für die Planeingabe

Dieses Formular für das Kanalisations-Gesuch ist vollständig ausgefüllt, mit allen 4 Seiten in Originalgrösse, 1-fach direkt der Gemeinde Muttenz, Bauverwaltung einzureichen.

Mit den Arbeiten für die Entwässerung darf erst nach dem Erhalt der durch die Bauverwaltung Muttenz ausgestellten Kanalisationsbewilligung begonnen werden. Für jede Änderung nach der Erteilung der Bewilligung muss vor der Ausführung die Zustimmung der Bauverwaltung Muttenz eingeholt werden.

Dem Gesuch sind folgende Pläne jeweils mit Massstabsleiste (zur Überprüfung der Grafik, z.B. 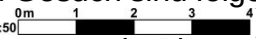

), Projektangaben (Projektbezeichnung, Parzellen- und Baugesuchsnummer sowie Planart und Plannummer mit Index) und Projektverfasser/in mind. 3-fach und auf Format A4 gefaltet sowie die Berechnungen und Berichte 1-fach beizufügen.

Pläne, Berechnungen und Berichte müssen grundsätzlich alle zu einer einfachen Prüfung erforderlichen detaillierten und nachvollziehbaren Angaben enthalten.

1. Übersicht, Situation 1:500 (Aktueller, datierter Grundbuchplan [www.geoview.bl.ch])

- Projekt inkl. Entwässerungsanlage ausserhalb von Gebäuden und Versickerungsanlagen
- Anschluss- sowie öffentliche oder private Kanalisations- und Entwässerungsleitungen
- Eigentümer/in der Kanalisation (*Gemeindekanalisation* oder *private Kanalisation von Eigentümer/in*)
- Strassenbezeichnungen, Haus- und Parzellennummern

2. Leitungskataster, Situation 1:200 (Aktueller, datierter, amtlicher Leitungskatasterplan)

- Projekt inkl. Entwässerungsanlage ausserhalb von Gebäuden und Versickerungsanlagen
- Strassenbezeichnungen, Haus- und Parzellennummern

Falls ausserhalb von Gebäuden keine neuen Entwässerungsleitungen verlegt werden, muss dieser Plan nicht eingereicht werden.

3. Grundriss und Schnitt mit projektierter Entwässerung 1:50 oder 1:100

- Entwässerungsleitungen (Durchmesser, Gefälle, Sohlekoten und Material)
- Schlammsammler (Durchmesser, Schachttiefe, Deckel-, Sohlen-, Einlauf- und Auslaufkoten, Nutztiefe, Schlamm- und Abscheideraumvolumen, zu entwässernde Fläche, Dimensionierung gemäss VSA-Richtlinien)
- Kontrollschächte (Durchmesser, Schachttiefe, Deckel-, Einlauf- und Auslaufkoten)
- Sickerschächte (Durchmesser, Schachttiefe, Deckel-, Sohlen-, und Einlaufkoten, Sickerpackung)
- Entlüftungen, Putzstutzen, Rückstauverschlüsse, Versickerungen usw.
- Einläufe mit ihrer Bezeichnung :

Dachwasser :	DW	/	Kontrollschacht :	KS	/	Schlammsammler :	SS
Spülklosetts :	WC	/	Wandbecken :	WB	/	Bodenwasserablauf :	BA
Badewanne :	B	/	Sinkkasten :	SK	/	Oel- und Benzinabscheider :	Bab
Waschküche :	WK	/	Küche :	K			

- Die Kanalisationspläne sind wie folgt zu kolorieren :

Schmutzwasser :	rot	/	bestehende Anlageteile : grau
Regenwasser :	hellblau	/	abzubrechende Anlageteile : gelb

Grundrisse und Schnitte sind vom Projektverfasser/in zu unterschreiben.

4. Umgebungsplan 1:50 oder 1:100 (Kann mit dem Grundriss kombiniert werden)

- Befestigte Flächen, wie Wege, Plätze usw. (Abmessungen, Gefälle, Art und Typ der Befestigung)

Falls die Umgebung in keiner Weise verändert wird, muss dieser Plan nicht eingereicht werden.

5. Berechnungen, Berichte und Vereinbarungen

- Gebäudevolumenberechnung nach SIA-Norm 416 als Basis für die Verrechnung der Vorteilsbeiträge (einfach nachvollziehbar inkl. Plänen)
- Dimensionierungsberechnung der Schlammsammler und eventueller Pumpenschächte
- Bei Verwendung bestehender Grund- und Anschlussleitungen ist mittels Druckprobe und Videoaufnahme der Nachweis zu erbringen, dass diese noch dicht und intakt sind. Gegebenenfalls ist das Sanierungsprojekt beizulegen.
- Vor- / Dimensionierungsberechnung für Versickerungsanlagen.
- Ist eine Regenwassernutzung projektiert, so muss in einem Bericht die Verwendung des gesammelten Wassers aufgezeigt werden.
- Für Durchleitungen, Dienstbarkeiten, Unterhalt, Erneuerung und dergleichen sind entsprechende, allseitig unterzeichnete Vereinbarungen einzureichen.

Gesetzliche Grundlagen, technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

Es gelten jeweils die aktuellen Ausgaben zum Zeitpunkt der Eingabe,
wobei die Aufzählungen nicht abschliessend sind.

1. Gesetzgebung des Bundes

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)
  Internet: www.admin.ch ➔ Dokumentation ➔ Systematische Rechtssammlung ➔ Stichwortverzeichnis G ➔ Gesundheit 81 ➔ 814.2 Gewässerschutz ➔ 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
  Internet: www.admin.ch ➔ Dokumentation ➔ Systematische Rechtssammlung ➔ Stichwortverzeichnis G ➔ Gesundheit 81 ➔ 814.2 Gewässerschutz ➔ 814.201

2. Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft

- Gesetz über den Gewässerschutz (kGSchG)
  Internet : www.bl.ch ➔ Gesetzessammlung ➔ 700-799 Öffentliche Sicherheit und Umweltschutz ➔ 780 Umweltschutz ➔ 782
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV)
  Internet : www.bl.ch ➔ Gesetzessammlung ➔ 700-799 Öffentliche Sicherheit und Umweltschutz ➔ 780 Umweltschutz ➔ 782.11

3. Gesetzgebung der Gemeinde

- Abwasserreglement der Gemeinde Muttenz
  Internet : www.muttenz.ch ➔ Online-Schalter ➔ Reglemente/Erlasse ➔ Abwasserreglement 37.100
- Verordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Muttenz
  Internet : www.muttenz.ch ➔ Online-Schalter ➔ Reglemente/Erlasse ➔ Abwasserreglement, Verordnung 37.101

4. Technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Norm 190, Kanalisationen
- Schweizerische Normenvereinigung (SNV), Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter
- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Dichtheitsprüfung an Abwasseranlagen
- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Erhaltung von Kanalisationen
- Kanton Basellandschaft, Richtlinie Retention
- QPlus (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Swisstec sowie Verband für Kunststoff-Rohre und Rohrleitungsteile) Zulassungsempfehlungen für Produkte der Liegenschaftsentwässerung
- Gemeinde Muttenz, Merkblatt für die Projektierung von Liegenschaftsentwässerungen
- Gemeinde Muttenz, Merkblatt für die Projektierung, Ausführung und Entwässerung von Liegenschaftszufahrten, Wegen, Plätzen und Parkplätzen
- Gemeinde Muttenz, Merkblatt für die Ausführung und Abnahme von Liegenschaftsentwässerungen
- Gemeinde Muttenz, Merkblatt Anleitung dokumentierter Versickerungsversuch (Absenkmethode)

Diese Seite leer lassen

Projektkontrolle :

Bauabnahme : Bauunternehmung :

Schlusskontrolle :

Unterschriften :

Datum	Projektverfasser/in	Bauherr/in	Kontrollinstanz

Gemeinde Muttenz

Merkblatt für die Projektierung von Liegenschaftsentwässerungen

Die Gemeinde informiert

vom 1. Januar 2025

Gesetzliche Grundlagen, technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

Es gelten jeweils die aktuellen Ausgaben zum Zeitpunkt der Eingabe, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

1. Gesetzgebung des Bundes
   - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSChG)
   - Gewässerschutzverordnung (GSchV)
2. Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft
   - Gesetz über den Gewässerschutz (kGSchG)
   - Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV)
3. Gesetzgebung der Gemeinde
   - Abwasserreglement der Gemeinde Muttenz
   - Verordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Muttenz
4. Technische Normen, Richtlinien und Vorgaben
   - Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Norm 190, Kanalisationen
   - Schweizerische Normenvereinigung (SNV), Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
   - Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
   - Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Dichtheitsprüfung an Abwasseranlagen
   - Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Erhaltung von Kanalisationen
   - Kanton Basellandschaft, Richtlinie Retention
   - QPlus (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Swisstec sowie Verband für Kunststoff-Rohre und Rohrleitungsteile) Zulassungsempfehlungen für Produkte der Liegenschaftsentwässerung
   - Gemeinde Muttenz, Merkblatt für die Projektierung und Entwässerung von Liegenschaftszufahrten, Wegen, Plätzen und Parkplätzen
   - Gemeinde Muttenz, Merkblatt für die Ausführung und Abnahme von Liegenschaftsentwässerungen
   - Gemeinde Muttenz, Merkblatt Anleitung dokumentierter Versickerungsversuch (Absenkmethode)

Grundsätze

1. Generell ist mindestens ein 5-jähiges Regenereignis, durch Verdunstung, Versickerung, Retention und / oder Ableitung insgesamt, vollständig zu beherrschen.
2. Gebäude sind generell gegen Hochwasser zu sichern, da bei stärkeren Regenereignissen grundsätzlich mit grösseren Wassermengen, insbesondere Rückstau aus der Kanalisation, zu rechnen ist. Dies bedeutet, wenn möglich: Abwasserleitungen hochführen; kein Abwasser (insbesondere Fäkalwasser) aus Untergeschossen; kein Oberflächenwasser in die Kanalisation ableiten; Gebäudeöffnungen über Umgebungsniveau bzw. Überschwemmungshöhe. Zudem ist es ohnehin empfehlenswert, sich nach Erfahrungen in der Umgebung zu erkundigen.

Leitungsführung und Kanalisationsanschluss

1. Für jede Liegenschaft wird grundsätzlich nur ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation bewilligt.
2. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat in der Regel rechtwinklig in die Mittelachse des Rohres, aber in jedem Fall über dem Niveau des Trockenwetterabflusses zu erfolgen.
3. Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde muss ein Funke Fabekun-Sattelstück oder ein gleichwertiges Produkt verwendet werden, welches mittels Kernbohrung und Zweikomponenten-Expansionsharz versetzt und abgedichtet wird.
4. Die Anschlussleitung muss vom letzten Kontrollschacht bis und mit Anschlussmuffe eine Gerade ohne Richtungsänderung sein und ein einheitliches Gefälle (max.15%, kein Sturzgefälle) aufweisen.
5. Die minimalen Durchmesser der Anschlussleitung müssen für Einfamilienhäuser 125mm und für Mehrfamilienhäuser 150mm betragen. Aus sanierungs- und anschlusstechnischen Gründen empfehlen wir Ihnen jedoch mindestens 150mm.
6. Werden bestehende Grund- und Anschlussleitungen verwendet, so muss mit einer Druckprobe und Videoaufnahme der Nachweis erbracht werden, dass sämtliche Leitungen noch dicht und intakt sind. Die Berichte und gegebenenfalls das dazugehörige Sanierungsprojekt müssen der Bauverwaltung Muttenz mit dem Kanalisationsgesuch eingereicht werden.
7. Schmutz- und Sauberwassersysteme müssen grundsätzlich separat und vollständig voneinander getrennt bis zum letzten Kontrollschacht an der Parzellengrenze geführt werden.
8. Die Grundleitungen sind so zu verlegen, dass sie jederzeit von einer gut zugänglichen Stelle aus kontrolliert und gereinigt werden können.
9. Die Unterschreitungen des Idealgefälles von 3% für Schmutzwasser bzw. 2% für Sauberwasser wird nur auf Machbarkeitsnachweis und nur unter dem Hinweis bewilligt, dass der Bauherr alle Konsequenzen, wie Betriebsstörungen und Verstopfung sowie Rückstauschäden zu übernehmen hat.

Regenwasser / Retention

1. Bei Bauvorhaben ist der Umgang mit Regenwasser sowie die Pflege und der Unterhalt von Retentionsmassnahmen bereits in der frühen Planungsphase zu berücksichtigen.
2. Grundsätzlich sind in jedem Fall nachweislich mindestens 12 mm Regenwasser der abflusswirksamen Fläche während einer Stunde zurückzuhalten.
3. Erst wenn die in der Priorisierung vorangehende massgebende Entwässerungsart, auch für kleine Flächen, ausgeschöpft ist, ist die weitere Massnahme zulässig.

a. Vermeiden / Nutzen: Der Wasserkreislauf ist möglichst lokal, oberirdisch und naturnah zu erhalten bzw. nachzubilden. Mit durchlässigen Oberflächen, Begrünungen, Entsiegelungen, Entwässerungen über die Schulter oder Regenwassernutzungen (z.B. Bewässerung usw.) wird abfliessendes Regenabwasser vermieden oder minimiert.

b. Versickern: Gering verschmutztes Regenabwasser muss grundsätzlich versickert werden. Für das verbleibende Regenabwasser sind Retentionsmassnahmen mit anschliessender Versickerung zu prüfen. Ist eine Versickerung nur teil- oder zeitweise möglich, ist auch diese zu berücksichtigen. Dies gilt auch für sämtliche Liegenschaften in Gebieten mit Trenn- oder Mischsystem. Das Regenabwasser ist soweit möglich an der Oberfläche zu halten und anschliessend zu versickern, so dass das Regenabwasser als Element im Lebensraum eingebunden wird. Die Versickerung von Regenabwasser ist abhängig von dessen Herkunft, Belastung und Lage bezüglich Grundwasserschutz.

c. Ableitung in ein Gewässer: Das verbleibende Regenabwasser muss grundsätzlich in ein Trennsystem / Gewässer abgeleitet werden, wobei für einen gleichmässigen gedrosselten Abfluss Rückhaltemassnahmen zu treffen sind, damit eine hydraulische, stoffliche und thermische Stossbelastungen in Gewässern ausgeschlossen ist.

d. Einleitung in die Mischwasserkanalisation: Das verbleibende Regenabwasser muss in die Mischwasserkanalisation abgeleitet werden, wobei für einen gleichmässigen gedrosselten Abfluss Rückhaltemassnahmen zu treffen sind, damit eine allfällige Entlastung der Mischwasserkanalisation in ein Gewässer reduziert wird.

Regenwasser / Retention (Fortsetzung)

4. Retentionsmassnahmen sind möglichst oberflächig und auf bereits bestehenden Flächen umzusetzen. Bei Flächenkonkurrenz sind multifunktionale Lösungsansätze anzustreben. Eine Mehrfachnutzung von Flächen verbindet verschiedene Funktionen (z.B. ein Parkplatz mit begrünter und sickerfähiger Oberfläche, eine Parkanlage mit Retentionsflächen oder ein begrüntes Dach usw.)
5. Retentionsanlagen benötigen einen Notüberlauf. Dieser soll möglichst oberflächig auf unempfindliche Flächen erfolgen (z.B. Rasenflächen, Parkplätze usw.). Bei einer Einleitung in die Kanalisation sind Notüberläufe so auszulegen, dass sie deutlich über der Rückstauebene liegen. Falls kein Rückstauniveau definiert ist, gilt das Strassenniveau. Wird der Notüberlauf in die Mischwasserkanalisation eingeleitet, ist ein Geruchsverschluss erforderlich. Ist ein Rückstau aus der Kanalisation oder dem Gewässer möglich, ist ein Rückstauschutz notwendig. Der Notüberlauf für den Überlastfall eines 10-jährigen Regenereignisses ist auf den Spitzenabfluss zu dimensionieren. Er ist sichtbar zu kennzeichnen. Gegebenenfalls muss ein feinmaschiges Gitter beim Notüberlauf das Eindringen von Kleintieren in den Drossel- und Notüberlaufschacht verhindern.

Versickerung und Sickerleitungen

1. Versickerungen sind zwingend mit einer ausgewiesenen Fachperson für Hydrogeologie oder Geotechnik zu planen, wobei in bodenkundlichen und hydrogeologischen Untersuchungen schriftlich aufzuzeigen ist, ob und in welchem Rahmen die Versickerung möglich ist. Grundwasserschutzzonen, belastete Standorte sowie hydrologische und geomorphologische Verhältnisse können diesbezüglich einschränkend sein. Aufgrund der Komplexität verschiedener Retentions- und Versickerungsmassnahmen sowie allenfalls enger Platzverhältnisse, muss der Bericht der Bauverwaltung Muttenz mit dem Kanalisationsgesuch eingereicht werden. Für zu entwässernden Flächen bis 12 m², welche oberflächlich über eine belebte Bodenschicht versickern, ist kein Nachweis erforderlich.
2. Gesammeltes Sickerwasser muss wenn möglich wieder entsprechend dezentral versickern und darf grundsätzlich nicht in die Kanalisation geleitet werden.
3. Bei einer Hanglage < 10 % ist eine Versickerung wie in flachen Gebieten anzustreben. Die Versickerung ist möglichst hangparallel anzuordnen, um das Sickerwasser auf eine grössere Breite zu verteilen. Zu unterliegenden, insbesondere unterkellerten Gebäuden, ist ein ausreichenden Abstand vorzusehen. Kann eine Versickerung nicht ideal platziert werden, sind Sonderbaumassnahmen erforderlich.
4. Bei Hanglagen von 10 % - 30 % ist eine Versickerung nur noch bedingt möglich und muss geologisch begleitet werden. Punktuelle Versickerungen können insbesondere bei hangwasserführendem Baugrund Hangrutschungen auslösen. Das Weiterleiten des natürlichen Hangwassers und des zusätzlichen angereicherten Versickerungswassers ist fachgerecht zu berücksichtigen.
5. Bei geringer Sickerleistung können Retentionsanlagen als Pufferelement notwendig sein.
6. Der Sickerschacht und die dazugehörige Sickerpackung dürfen grundsätzlich nicht näher als 1,5m an der Parzellengrenze stehen.
7. Oberflächenwasser von Zufahrten, Wegen, Plätzen usw. ist grundsätzlich an Ort und Stelle bzw. im angrenzenden Terrain versickern zu lassen
8. Die Beseitigung des Oberflächenwassers von privatem Areal hat vollumfänglich auf der Privatparzelle zu erfolgen. Es darf insbesondere kein Wasser auf das öffentliche Areal geleitet werden.
9. Die Gemeinde behält sich ausdrücklich vor, andere Massnahmen anzuordnen, sobald durch die Versickerung eine Beeinträchtigung der ober- oder unterirdischen Gewässer zu befürchten ist.

Kontrollschächte (KS)

1. Jedes Gebäude muss einen Kontrollschacht aufweisen, der ausserhalb des Gebäudes und möglichst nah an der Parzellengrenze zwischen der Bau- und Strassenlinie liegt. Weiter sind Kontrollschächte bei Anschlussleitungen auf privatem Grund, bei Sturzgefällen, bei wichtigen Leitungszusammenschlüssen und nach Richtungsänderungen von total 180° anzuordnen.
2. Der Durchmesser der Kontrollschächte richtet sich nach der Schachttiefe und der Anzahl Einläufe.
3. Kontrollschächte dürfen nicht auf öffentlichem Areal, in Schutzräumen usw. geplant werden.

Schlammsammler

1. Die Anzahl, der Durchmesser und die Nutztiefe der Schlammsammler richtet sich nach der zu entwässernden Fläche, wobei vor Versickerungsanlagen erhöhte Anforderungen gelten.
2. Der Schlammraum des Schlammsammler muss min. 50 cm tief sein und der Ablauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen.
3. Einzelgaragen und Autoeinstellhallen müssen einen Schlammsammler mit einem Durchmesser von mindestens 60 cm aufweisen.
4. Sämtliches Oberflächenwasser, welches in die Kanalisation abgeleitet wird, muss über einen Schlammsammler geführt werden.

Schwimmbäder

1. Schwimmbäder müssen grundsätzlich jeweils einen Anschluss an eine Versickerung, Sauberwasserkanalisation oder ein oberirdisches Gewässer für die Ableitung von Sauberwasser und einen an die Schmutzwasserkanalisation für die Ableitung von Reinigungsabwasser aufweisen. Alternativ können Schwimmbäder auch ohne Abläufe erstellt werden. Mittels Tauchpumpe kann das Sauberwasser so z.B. zur Gartenbewässerung genutzt oder das Reinigungswasser direkt in die liegenschaftseigene Schmutzwasserkanalisation gepumpt werden.

Einrichtung zur Bedienung und Wartung

1. Für die Kontrolle und Reinigung der Entwässerungsleitungen sind in regelmässigen Abständen jederzeit zugängliche Kontrollschächte und oder Putzöffnungen einzubauen.

Rechtsverhältnisse

1. Die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt und Reinigung der gemeinsamen Leitungen müssen vertraglich geregelt und mit dem Kanalisationsgesuch abgegeben werden.

Gesuche

1. Die Gesuchsunterlagen sind vollständig und gemäss den Weisungen für die Planeingabe einzureichen (siehe Seite 2 im Kanalisations-Gesuchs-Formular). Pläne, Berechnungen und Berichte müssen grundsätzlich alle zur Prüfung erforderlichen Angaben enthalten.
2. Wenn sich die zu entwässernde Liegenschaft ausserhalb des Baugebietes befindet und nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen ist oder wenn industrielle Abwässer anfallen bzw. ein späterer Einbau von Industrieabwasser liefernden Einrichtungen geplant sein, so ist dem Amt für Umweltschutz und Energie ein Gesuch, um Bewilligung der Abwasserentsorgung einzureichen.
3. Mit den Arbeiten an der Entwässerung darf erst nach dem Erhalt der durch die Bauverwaltung Muttenz ausgestellten Kanalisationsbewilligung begonnen werden.
4. Für Grabarbeiten auf öffentlichem Areal muss ein entsprechendes Aufgrabungsgesuch bei der Bauverwaltung Muttenz bzw. an Kantonsstrassen beim Kanton Basel-Landschaft eingereicht werden.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend und Änderungen sind vorbehalten. Bauverwaltung Muttenz

Gemeinde Muttenz

Merkblatt für die Projektierung, Ausführung und Entwässerung von Liegenschaftszufahrten, Wegen, Plätzen und Parkplätzen

vom 1. Januar 2024

Die Gemeinde informiert

Projektierung

1. Sämtliche Liegenschaftszufahrten, Wege, Plätze und Parkplätze müssen gemäss den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) dimensioniert und erstellt werden.
2. Die Anzahl der Parkplätze ist gemäss kantonalem Baugesetz zu bestimmen.
3. Es dürfen keine Ein- und Ausfahrten im Bereich von Strassenverzweigungen, Kreuzungen, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel usw. erstellt werden.
4. Bei Ein- und Ausfahrten im Bereich von kantonalem Areal ist der Kanton Basel-Landschaft zuständig.
5. Im Ausfahrtsbereich dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen gesetzt werden.
6. Versickert das Oberflächenwasser an Ort und Stelle oder im angrenzenden Terrain, so müssen die privaten Verkehrsflächen beim Anschluss an das öffentliche Areal einen Anschlag von 2,5 cm sowie auf dem letzten Meter ein minimales Gegengefälle von 2 % aufweisen. (Fig. 1)
7. Die privaten Verkehrsflächen, welche über einen Einlaufschacht oder eine Rinne entwässert werden und ein Gefälle gegen das öffentliche Areal aufweisen, müssen an dieses einen Anschlag von 2,5 cm aufweisen. (Fig. 2)
8. Sämtliche private Verkehrsflächen, welche mindestens 2 % Gegengefälle zum öffentlichen Areal aufweisen, dürfen ohne Absatz an dieses angeschlossen werden. (Fig. 3)

Entwässerung

1. Die Beseitigung des Oberflächenwassers von privatem Areal hat vollumfänglich auf der Privatparzelle zu erfolgen. Es darf kein Wasser auf das öffentliche Areal geleitet werden.
2. Das Oberflächenwasser von Zufahrten, Wegen, Plätzen und Parkplätzen sollte entweder an Ort und Stelle durch eine durchlässige Oberflächenbefestigung (Rasengittersteine, Splitt, nachgewiesene Sickersteine usw.) oder bei undurchlässigen Befestigungen (bituminöse Beläge, Pflästerungen, Bodenplatten, Verbundsteine, Mergel usw.) über die Schulter im angrenzenden Terrain versickern.
3. Ist eine Versickerung an Ort und Stelle und über die Schulter nicht möglich, so muss das Wasser einer entsprechend dimensionierte oberirdische Versickerungsanlage mit belebter Bodenpassage zugeführt werden. Die Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund ohne entsprechende Entwässerungs- und gegebenenfalls Behandlungsanlage ist nicht gestattet.
4. Ist eine Versickerung infolge der hydrogeologischen Untersuchung nicht möglich oder aufgrund der Grundwasserschutzzone nicht erlaubt, muss das Wasser über einen Schlammsammler der Mischwasserkanalisation zugeführt werden.
5. Entwässerungen gemäss Punkt 3 und 4 sind bewilligungspflichtig.

Ausführung

1. Vor Baubeginn für die Absenkungen von vorhandenen Strassenabschlüssen ist mit dem Ressortleiter Strassenunterhalt, Tel. 061 467 97 41, direkt Kontakt aufzunehmen sowie das entsprechendes Gesuchsformular für die Allmendbenützung einzureichen.
2. Absenkungen von vorhandenen Strassenabschlüssen müssen durch eine anerkannte Tiefbauunternehmung ausgeführt werden und gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Das Abschneiden von Stellplatten und Randsteinen bzw. das Anbetonieren von Randabschlüssen ist verboten.

Anschlüsse an das öffentliche Areal (schematische Darstellungen)

1. Versickerungsfähige Oberflächen (Rasengittersteine, Splitt, nachgewiesene Sickersteine usw.) sowie undurchlässige Beläge (bituminöse Beläge, Pflästerungen, Bodenplatten, Verbundsteine, Mergel usw.), welche eine Versickerung ins angrenzende Terrain aufweisen, mit Gefälle gegen das öffentliche Areal.

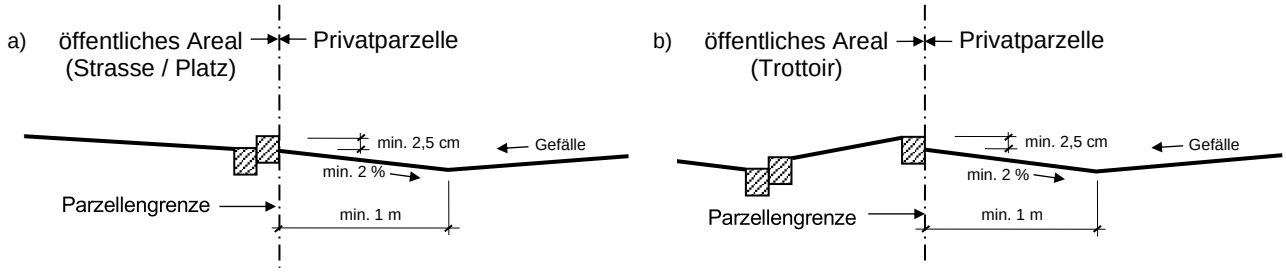

2. Undurchlässige Oberflächen (bituminöse Beläge, Pflästerungen, Bodenplatten, Verbundsteine, Mergel usw.) mit Gefälle gegen das öffentliche Areal, welche gemäss Kapitel Entwässerung, Abs. 4, über einen Einlaufschacht oder eine Rinne in die Kanalisation oder eine oberflächliche Versickerungsmulde entwässert werden müssen.

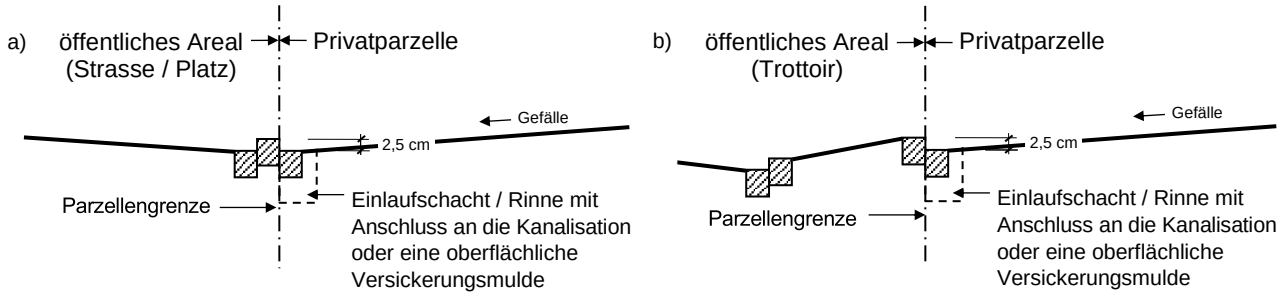

3. Sämtliche Oberflächen mit mindestens 2 % Gefälle vom öffentlichen Areal weg.

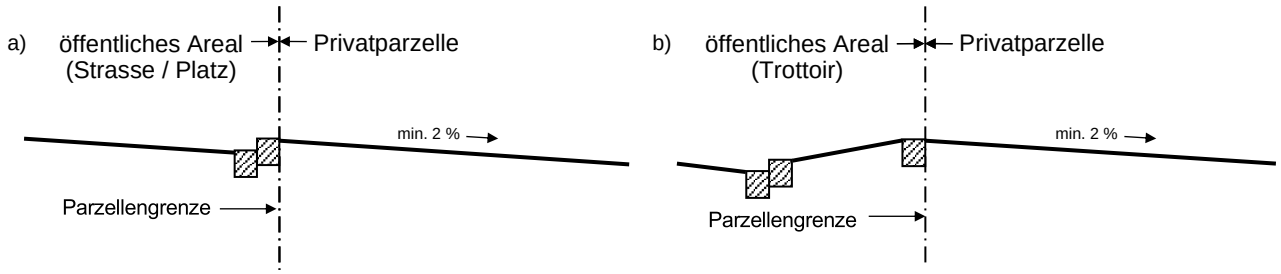

Gesetzliche Grundlagen, technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

Es gelten jeweils die aktuellen Ausgaben zum Zeitpunkt der Eingabe, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

- Kanton Basel-Landschaft, Strassengesetz vom 24. März 1986, § 42, Abs. 4
- Gemeinde Muttenz, Strassenreglement vom 22. November 2005
- Gemeinde Muttenz, Abwasserreglement vom 16. Juni 1998, § 9
- Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), Schweizer Normen
- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Schweizer Normen

Gemeinde Muttenz

Merkblatt für die Ausführung und Abnahme von Liegenschaftsentwässerungen

Die Gemeinde informiert

vom 1. Januar 2023

Kontrollen und Abnahmen während des Baues

1. Sämtliche Anlageteile der Grundstückentwässerung werden durch die Bauverwaltung anhand der genehmigten Pläne, welche auf der Baustelle aufliegen müssen, kontrolliert. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bauverwaltung zulässig.
2. Terminvereinbarungen für Abnahmen müssen mindestens 24 Stunden vorher, d.h. am vorherigen Arbeitstag, bei der Bauverwaltung Muttenz, Abt. Tiefbau, Tel. 061 466 62 51, abwasser@muttenz.ch, angemeldet werden, wobei sich die Ausführung gegebenenfalls terminlich nach der Bauverwaltung zu richten hat.
3. Die verantwortliche Person der Bauunternehmung selbst oder die mit diesen Aufgaben beauftragte Person muss bei der Abnahme mit den genehmigten Plänen sowie den zur Kontrolle geeigneten Instrumenten vor Ort anwesend sein.
4. Die Entwässerungsleitungen und -installationen dürfen erst umhüllt werden, wenn diese nach vorgängiger Anmeldung durch die zuständige Person der Bauverwaltung abgenommen und freigegeben sind. Anlageteile, welche ohne entsprechende Zustimmung eingedeckt wurden, müssen auf Verlangen freigelegt werden.
5. Alle zu kontrollierenden Leitungen und Installationen müssen gut zugänglich sein. Abnahmeorte sowie deren Zugang müssen gemäss den Vorschriften der SUVA gesichert sein.
6. Anhand der genehmigten Pläne werden unter anderem kontrolliert:
   - Lage
   - Materialien
   - Formstücke (wie Schächte, Übergangs-, Anschlussstücke und Anlagen)
   - Gefälle
   - Dimensionen
   - bei Bedarf Höhenkoten (wie Ein-, Ausläufe von Schächten).
7. Bei allen Entwässerungsleitungen ist deren Dichtigkeit auf jeden Fall mit einer Füllprobe nachzuweisen, welche mindestens 1 Stunde vor der Abnahme bereit sein muss. Die Bauverwaltung kann jederzeit auch Dichtigkeitsnachweise gemäss SIA-Norm 190 der Entwässerungsanlage oder Teilen davon verlangen.
8. Sämtliche Leitungen, Schächte, Installationen usw. ausserhalb von Gebäuden bzw. Versickerungsanlagen auch unter Gebäuden müssen gemäss Verordnung über den Leitungskataster vor dem Überdecken eingemessen werden. Terminvereinbarungen für das Einmessen müssen mindestens 24 Stunden vorher, d.h. am vorherigen Arbeitstag, bei der Jermann Ingenieure+Geometer AG, Arlesheim, Tel. 061 706 93 93, info@jermann-ag.ch, angemeldet werden, wobei sich die Ausführung gegebenenfalls terminlich nach der Jermann Ingenieure+Geometer AG zu richten hat.
9. Die Bauherrschaft oder die mit der Bauleitung beauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Anlageteile der Grundstückentwässerung durch die Bauverwaltung abgenommen, gegebenenfalls durch die Jermann Ingenieure+Geometer AG eingemessen sowie in den genehmigten Plänen auf der Baustelle nachgeführt werden.

Schlussabnahme nach Bauende

1. Die Bauleitung ist verpflichtet, die fertige und gereinigte Entwässerungsanlage sowie die Umgebung zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit, der Bauverwaltung zur Schlusskontrolle zu melden und das dafür erforderliche Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Schlussabnahme nach Bauende (Fortsetzung)

2. Bei Schlussabnahmen ohne vorherige laufende Abnahmen von Teilen der Entwässerungsanlagen, können bei Bedarf Dichtigkeitsprüfungen und georeferenzierte Kanalfernsehaufnahmen angeordnet werden. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Gesuchsteller/in.
3. Vor der Schlussabnahme müssen der Gemeinde von der Bauleitung die bereinigten Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlage ausgehändigt werden.
4. Von der Schlussabnahme wird ein verbindliches Protokoll erstellt und gegenseitig unterschrieben.
5. Alle sichtbaren Teile, Anlagen usw. werden auf Sicht kontrolliert. Bei Schächten unter anderem:
   - Einläufe (zurückgeschnitten, verputzt usw.)
   - Einstieghilfen (vorhanden, funktionstüchtig)
   - Fugen bei Betonringen
   - Bankette
   - Deckel, Rahmen (Typ, richtige Beschriftung)
   - Tauchbogen (vorhanden)
6. Nach der Bauabnahme müssen allfällige Mängel sofort behoben und zur Nachkontrolle angemeldet werden. Gegebenenfalls müssen die entsprechend angepassten Ausführungspläne der Parzellenentwässerung innerhalb eines Monates in mindestens 2-facher Ausführung der Bauverwaltung, Abt. Tiefbau, nachgereicht werden.

Diverses

1. Mit der Kontrolle der Pläne und Abnahme der Anlageteile übernimmt die Gemeinde keine Haftung für eine korrekte Projektierung und Arbeitsausführung sowie einen technisch einwandfreien Betrieb und eine dauernde Haltbarkeit. Sie befreit den Grundeigentümer und dessen Beauftrage weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung und Kontrolle noch vom Unterhalt der Anlage.
2. Jede zusätzliche Arbeitsaufwendung wird gemäss Ansatz in der Verordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Muttenz, zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Abwasserreglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis CHF 1'000.-- bestraft.

Gesetzliche Grundlagen, technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

Es gelten jeweils die aktuellen Ausgaben zum Zeitpunkt der Eingabe, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

1. Gesetzgebung des Bundes
   - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
   - Gewässerschutzverordnung
2. Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft
   - Gesetz über den Gewässerschutz
3. Gesetzgebung der Gemeinde
   - Abwasserreglement der Gemeinde Muttenz
   - Verordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Muttenz
4. Technische Normen, Richtlinien und Vorgaben
   - Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Norm 190, Kanalisationen
   - Schweizerische Normenvereinigung (SNV), Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
   - Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter
   - Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Dichtheitsprüfung an Abwasseranlagen
   - Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Erhaltung von Kanalisationen
   - QPlus (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Swisstec sowie Verband für Kunststoff-Rohre und Rohrleitungsteile) Zulassungsempfehlungen für Produkte der Liegenschaftsentwässerung
   - Gemeinde Muttenz, Merkblatt für die Projektierung und Entwässerung von Liegenschaftszufahrten, Wegen, Plätzen und Parkplätzen
   - Gemeinde Muttenz, Merkblatt für die Projektierung von Liegenschaftsentwässerungen

Funke Kunststoffe

Funke Gruppe

Kombination der Funke-Hausanschlusselemente mit verschiedenen glattwandigen Hauptrohren

Wanddicke des Hauptrohres:		über 30 mm	über 50 mm	von 3 - 15 mm	von 4 - 31,8 mm	von 4 - 31,8 mm	von 4 - 500 mm
Hauptrohr **Nennweiten-bereich**	Nennweite des Hauptrohres	**FABEKUN®-Sattelstück DN/OD 160** Bohrung: Ø 200 mm ± 1	**FABEKUN®-Sattelstück DN/OD 200** Bohrung: Ø 257 mm ± 1	**CONNEX-Anschluss DN/OD 160** Bohrung: Ø 162 mm ± 1	**CONNEX-Anschluss DN/OD 160** Bohrung: Ø 200 mm ± 1	**CONNEX-Anschluss DN/OD 200** Bohrung: Ø 200 mm ± 1	**Komplett-Montageset/ Klebeschelle Anschluss 90° DN/OD 250-500**
HS®-Kanalrohr-System (DN/OD 200 - 500) **CONNEX-Kanalrohr-System** (DN/OD 315 - 800) **KG-Rohr SN 8** (DN/OD 200 - 500) EN 1401 **KG-Rohr SN 4** (DN/OD 200 - 630) EN 1401	DN/OD 200			x			
	DN/OD 250			x		x	
	DN/OD 315			x		x	
	DN/OD 400 - 800				x	x	
GFK-Rohr (DN 200 - 1800) DIN 16869 DIN 19565	DN 250					x	
	DN 300			x		x	
	DN 400 - 1500				x	x	
	DN 1600 - 1800	x					x
FABEKUN-Rohr (DN 250-1000)	DN 250 - 300	x					
	DN 400 - 1000	x	x				
Betonrohr EN 1916 **Stahlbetonrohr** (DN 250 - 2400) EN 1916	DN 250	x					
	DN 300	x					
	DN 400	x	x				x
	DN 500 - 600	x	x				x
	DN 700 - 1100	x	x				x
	DN 1200 - 2400	x[1]	x				x
	gerade Wand		x				
PP (Vollwand) (DN 200 - 630) EN 1852	DN 200			x			
	DN 250			x		x	
	DN 315			x		x	
	DN 400 - 630				x	x	
Steinzeug (DN 250 - 800) EN 295	DN 250 Kl. 160						x
	DN 250 Kl. 240						x
	DN 300 Kl. 160					x	
	DN 300 Kl. 240	x					
	DN 350	x					
	DN 400	x					x
	DN 500 - 800	x	x				x
AZ Rohr **FZ Rohr** (DN 200 - 600)	DN 200			x			
	DN 250			x		x	
	DN 300			x		x	
	DN 400 - 600				x	x	x

09/2009

x[1] bis DN 1800 Hauptrohrdurchmesser

Diese Liste zeigt, mit welchen Hauptrohrtypen die Hausanschlüsse der Funke Kunststoffe GmbH in der Praxis kombiniert werden. Sie stellt keine Empfehlung dar. **Es ist immer der Innendurchmesser bzw. die Wanddicke des Hauptrohres mit den Maßangaben der Hausanschluss-Systeme (Connex-Anschluss, Fabekun Sattelstück) zu vergleichen. Stimmen diese nicht überein, übernimmt die Funke Kunststoffe GmbH keine Gewährleistung für die Funktion.**

Die statischen Vorgaben der Hauptrohrhersteller haben immer Vorrang. Daher lassen sich keinerlei Gewährleistungsansprüche ableiten, wenn ein Hauptrohr als Folge der Anbohrung statisch versagen sollte. Sonderanfertigungen auf Anfrage.

Funke Kunststoffe

Funke Gruppe

FABEKUN®-Sattelstück

DN/OD 160
mit Kugelgelenk schwenkbar
0° - 13°
Bohrung:
Ø 200 mm ± 1

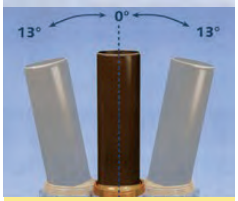

Die Forderungen nach ATV-DVWK-A 139 werden mit diesem Produkt erfüllt!

Der Schwenkbereich des integrierten Kugelgelenks kann bis zu 5° zur Richtungsänderung des Hausanschlusses genutzt werden. Die verbleibenden 8° sind als Reserve für den Ausgleich des unterschiedlichen Setzungsverhaltens der Rohre gedacht, um auf Dauer einen gelenkigen Anschluss zu behalten.

FABEKUN®-Sattelstück

DN/OD 200
mit Kugelgelenk schwenkbar
0° - 11°
Bohrung:
Ø 257 mm ± 1

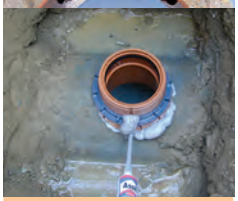

Die Forderungen nach ATV-DVWK-A 139 werden mit diesem Produkt erfüllt!

Das FABEKUN®-Sattelstück ist die sichere Verbindung zwischen Haus- und Sammelleitung. So können, mit sinnvollem Zubehör ergänzt, schnell und kostengünstig langlebige und dichte Hausanschlüsse direkt vor Ort erstellt werden.

Zum Anschluss an die Sattelstücke empfehlen wir HS-Rohre.

Ein korrekter Einbau der FABEKUN-Sattelstücke ist nur mit dem Gewinderadschlüssel möglich!

CONNEX-Anschluss

DN/OD 160
mit Kugelgelenk schwenkbar
0° - 11°
Bohrung:
Ø 162 mm ± 1

Die Forderungen nach ATV-DVWK-A 139 werden mit diesem Produkt erfüllt!

Der CONNEX-Anschluss DN/OD 160 bietet den Planern und Tiefbauunternehmen die einfache und schnelle Möglichkeit, Hausanschlüsse an glattwandige Kunststoffrohre mit Wanddicken > 3 mm auch nachträglich zu erstellen.

CONNEX-Anschluss

DN/OD 160 - 200
mit Kugelgelenk schwenkbar
0° - 11°
Bohrung:
Ø 200 mm ± 1

Die Forderungen nach ATV-DVWK-A 139 werden mit diesem Produkt erfüllt!

Der CONNEX-Anschluss DN/OD 160 - 200 bietet den Planern und Tiefbauunternehmen die einfache und schnelle Möglichkeit, Hausanschlüsse an glattwandige Kunststoffrohre mit Wanddicken > 4 mm auch nachträglich zu erstellen.

Ein korrekter Einbau der CONNEX-Anschlüsse ist nur mit dem Gewinderadschlüssel und dem Schlüsseleinsatz möglich!

Komplett-Montageset 90°

DN/OD 250 - 500

Bohrung:
gemäß
Außen-Ø des
Anschlussrohres

Sie erhalten je nach Anforderung ein komplettes Set, welches auftragsbezogen gefertigt und zusammengestellt wird.

Die Länge des Einsteck-Endes wird der Wanddicke des Hauptrohres angepasst.

Klebeschelle 45° und 87°

DN/OD 110 - 250

Bohrung:
gemäß
Außen-Ø des
Anschlussrohres

Für das nachträgliche Aufkleben von Seitenanschlüssen auf PVC-U-Rohre.

Weitere Informationen:
Funke Kunststoffe GmbH
Tel.: +49 (0) 2388 3071-0
Fax: +49 (0) 2388 3071-550
www.funkegruppe.de

Gemeinde Muttenz

Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -plätzen

Die Gemeinde informiert

vom 1. Januar 2022

Gesetzliche Grundlagen, technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

Es gelten jeweils die aktuellen Ausgaben zum Ausführungszeitpunkt, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

- Kanton Basel-Landschaft, Strassengesetz vom 24. März 1986
- Gemeinde Muttenz, Strassenreglement vom 22. November 2005
- Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)

Allgemeines

1. Grundsätzlich sind alle Bestimmungen zu Verkehrstechnik, Signalisation, Markierung, Unfallverhütung und Sicherheit (VSS, SIA, SN, SUVA usw.) sowie die Vorschriften der Gemeinde Muttenz jederzeit einzuhalten.
2. Gestützt auf die Vorschriften des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), SN 640 535 und 40 538, sowie das Strassenreglement der Gemeinde Muttenz und das Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft erlässt die Bauverwaltung die nachfolgenden technischen Weisungen, welche bei allen Grabarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Muttenz zu beachten sind.
3. Das mit der Bewilligung verbundene Sondernutzungsrecht verpflichtet die Bewilligungsnehmenden:
   - seine Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten.
   - für alle Schäden und Nachteile aufzukommen, die durch Grabarbeiten, den Ein- und Ausbau oder den Betrieb der Leitung der Öffentlichkeit oder Privaten entstehen.
   - alle Anpassungen an ihren Leitungen und Anlagen auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn dies infolge Neuerstellung oder Korrektion von Verkehrsflächen und Werkleitungen der Gemeinde erforderlich ist.
   - nach Erlöschen des Sondernutzungsrechtes die Leitungen auf Verlangen der Gemeinde entschädigungslos zu entfernen und die öffentlichen Verkehrsflächen auf eigene Kosten wieder in Stand zu stellen.
4. Die Bewilligung beinhaltet keine Dienstbarkeiten zugunsten der Gesuchstellenden.

Bewilligung

1. Jede Aufgrabung ist bewilligungspflichtig und darf nur durch eine von der Gemeinde Muttenz anerkannte Tiefbauunternehmung ausgeführt werden, welche die Anforderungen gemäss Beschaffungsgesetz erfüllt. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlich vorliegender Bewilligung und Anmeldung des Baubeginns beim Ressortleiter Strassenunterhalt begonnen werden.
2. Dem Gesuchsformular der Gemeinde muss ein aktueller Auszug aus dem Leitungskataster der Gemeinde Muttenz mit Eintrag der projektierten Leitungen sowie der Aufgrabungs- / Baustellenbereiche eingereicht werden.
3. Es besteht grundsätzlich die Pflicht, sich direkt bei allen Werkleitungseigentümern über das Existenz und die genaue Lage von bestehenden unterirdischen Leitungen und Anlagen zu erkundigen. Eine detaillierte Auflistung möglicher «Datenherren» finden Sie auf dem Datenbegleitdokument zum Leitungskatasterauszug unser Datenverwaltungsstelle Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim.
4. Die im Gesuchsplan eingetragene Leitungsführung ist für die Strasseneigentümerin nicht bindend. Kurzfristige Änderungen vor Baubeginn sind jederzeit möglich. Rechtsansprüche oder finanzielle Forderungen, die aus diesem Vorbehalt entstehen könnten, werden ausdrücklich wegbedungen.
5. Beim Queren von Kantonsstrassen und Unterfahren von Tram- oder Bahngeleisen muss bei der zuständigen Verwaltung ein separates Gesuch eingereicht werden und ist integrierter Bestandteil der kommunalen Bewilligung.

Sicherung von Leitungen und Vermessungspunkten

1. Beim Freilegen von Leitungen sind deren Eigentümerschaft sofort zu verständigen und deren bzw. dessen Weisungen sind strikte zu befolgen. Das Sichern und Unterfangen von Leitungen ist Sache der Gesuchstellenden.
2. Weggefallene Grenzpunkte und Vermessungszeichen müssen nach Beendigung der Bauarbeiten, durch das Geometerbüro Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim (061 706 93 93), zu Lasten der Gesuchstellenden wieder versetzt werden.

Durchführung und Verkehrssicherung der Arbeiten

1. Die Durchführung der Arbeiten untersteht der Kontrolle und den Weisungen des Ressortleiters Strassenunterhalt der Gemeinde. Beginn und Beendigung sind ihm rechtzeitig zu melden.

Durchführung und Verkehrssicherung der Arbeiten (Fortsetzung)

2. Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der Ressortleiter Strassenunterhalt entscheidet über Massnahmen zur Sicherung des Verkehrs, die auf Kosten der Gesuchstellenden zu treffen sind.
3. Eventuell vorhandene Schäden sind dem Ressortleiter Strassenunterhalt vor Arbeitsbeginn schriftlich (inkl. Plan und Fotos) zu melden und gegebenenfalls anlässlich eines gemeinsamen Augenscheins protokollarisch festzuhalten. Ansonsten wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.
4. Die Allmend ist zu schonen, d.h. unter anderem, sie darf nicht als Werkplatz für die Bearbeitung von Materialien benutzt werden, das Mischen oder Lagern von Beton, Aushub usw. ist nur auf ausreichend grossen, strapazierfähigen und wasserundurchlässigen Unterlagen gestattet, bei Belastungen wie Rollmulden, Mulden, Container, Stützen, schweren Einzelgegenständen usw. sind geeignete Holzunterlagen zu benutzen und die Verwendung von Raupenfahrzeugen ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.
5. Alle Einrichtung der Werke, wie Hydranten, Schieber, Schächte usw. müssen sichtbar und jederzeit zugänglich sein. Die Bewilligungsnehmenden haften im Schadenfall für nicht erreichbare Installationen und Anlagen.
6. Die Grabarbeiten sowie das durch Installationen und Materialdepots belegte Strassenareal sind gemäss der Eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 und dem VSS-Normblatt SN 640 886 abzuschranken, zu signalisieren und ausreichend zu beleuchten.
7. Strassenquerungen haben verkehrsbedingt in der Regel in zwei Etappen zu erfolgen.

Grabarbeiten, Spriessungen und Einfüllen der Gräben

1. Die Grabenränder müssen grundsätzlich gerade und parallel zur Grabenachse angeschnitten oder gefräst werden, wobei spitze Belagswinkel grosszügig abzukröpfen sind. Verbleibende Belagsstreifen von weniger als 50 cm Breite bis zum Strassen- oder Trottoirabschluss müssen auf Kosten der Gesuchstellenden mitentfernt und erneuert werden.
2. Bei Aushubarbeiten ist das anfallende Material in jedem Fall abzuführen.
3. Für die Ausführung von Spriessungen ist die Eidgenössische Verordnung über die Unfallverhütung beim Graben- und Schachtbau (SUVA) massgebend.
4. Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgräben ist das Material in Lagen von max. 40 cm Höhe zu verdichten (VSS-Normblatt SN 40 580 und 40 585). Blosses Einschwemmen von Gräben ist nicht gestattet.

Erstellen der Fundationsschicht und der Fahrbahndecke

1. Als Fundationsschicht in den Gemeindestrassen ist eine Kofferung von minimal 50 cm und für Trottoirs von 40 cm Stärke einzubauen.
2. Nach Fertigstellung der Planie und vor Einbau des Belages ist der Ressortleiter Strassenunterhalt zur Abnahme zu benachrichtigen.
3. Unmittelbar nach der Grabeneinfüllung ist eine Asphalttragschicht (Sorte und Stärke gemäss Allmendbewilligung) einzubauen. Die Grabenränder sind vorgängig mit Fugenvergussmasse, Fugenband oder gleichwertigem zu versehen.

Garantie

1. Die Werkeigentümerin bzw. der Werkeigentümer, nicht die Unternehmerin bzw. der Unternehmer, haftet nach der Fertigstellung für allfällige Grabensenkungen und andere Mängel sowie daraus entstehende Schäden am Eigentum der Gemeinde oder Dritten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Wasserbezug ab Hydrant

1. Für jeden Wasserbezug ab Hydrant ist gemäss aktueller Verordnung zum Wasserreglement eine schriftliche Bewilligung des Ressortleiters Wasserversorgung einzuholen.

Einmessen der Leitungen (Leitungskataster)

1. Gemäss aktueller Verordnung über den Leitungskataster des Kanton Basel-Landschaft müssen alle Leitungen (Haupt- und Anschlussleitungen) eingemessen werden.
2. Mindestens einen Tag vor dem Zudecken der Leitungen muss das Vermessungsbüro des betreffenden Werkes orientiert werden, damit die Leitungen eingemessen werden können. Werden Gräben vorzeitig eingefüllt, so kann die Freilegung der Leitungen zu Lasten der Gesuchstellenden angeordnet werden.

Weitere Pflichten der Gesuchstellenden

1. Gesuchstellende, welche eine Unternehmung mit Aufgrabungsarbeiten beauftragt, ist verpflichtet, diese Vorschriften sowie die Bedingungen in den Aufgrabungsbewilligungen in die Unternehmerverträge aufzunehmen und dem ausführenden Personal in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Verschiedene Bestimmungen

1. Ausser den vorliegenden Vorschriften der Gemeinde Muttenz gelten vollumfänglich die des Verbandes Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) herausgegebenen Vorschriften.
2. Werden bei Strassenkorrektionen, Unterhaltsarbeiten oder durch die Einwirkung des Verkehrs, die Leitung oder einzelne Teile derselben beschädigt oder zerstört, so hat die Werkeigentümerschaft grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung des eigenen oder fremden Nachteils.
3. Schachtdeckel und Schieberkappen usw. sind der Strassenoberfläche anzupassen. Bei Strassenkorrektionen und Belagserneuerungen müssen diese zu Lasten der Werkeigentümerschaft angepasst werden.
4. Die Bestimmungen der gültigen Gesetze und Reglemente bleiben vollumfänglich bestehen.

Gemeinde Muttenz

Die Gemeinde informiert

Abfall, Abwasser, MMN und Wasser
Gebühren und Miete 2026

Abfall (8,1% MwSt.)

- Hauskehricht in offiziellen Gebührensäcken (inkl. MwSt.)

bis 17 Liter und max. 2,5 kg	1.00	CHF / Sack
bis 35 Liter und max. 5,0 kg	2.00	CHF / Sack
bis 60 Liter und max. 10,0 kg	4.00	CHF / Sack

- Kunststoff im offiziellen Gebührensack (inkl. MwSt.)

bis 35 Liter	1.70	CHF / Sack
bis 60 Liter	2.40	CHF / Sack

- Sperrgut (inkl. MwSt.)

bis 15 kg	6.00	CHF / Stk
bis 30 kg	12.00	CHF / Stk

- Container (Industrie und Gewerbe) (exkl. MwSt.)

Grundgebühr bis 800 Liter	13.50	CHF / Leerung
zuzüglich Gewichtsgebühr	18.00	CHF / 100 kg

- Grünabfuhr (inkl. MwSt.)

80-Liter-Behälter od. Bündel bis 15 kg	(1 Gebührenmarke)	3.00	CHF / Leerung
140-Liter-Container	(2 Gebührenmarken)	6.00	CHF / Leerung
240-Liter-Container	(3 Gebührenmarken)	9.00	CHF / Leerung
800-Liter-Container	(1 Containergebührenmarke)	30.00	CHF / Leerung
140-Liter-Container	(Jahresgebührenmarke 140 Liter)	84.00	CHF / Pauschal
240-Liter-Container	(Jahresgebührenmarke 240 Liter)	168.00	CHF / Pauschal
770-Liter-Container	(Jahresgebührenmarke 770 Liter)	504.00	CHF / Pauschal

Abwasser (Kanalisation) (exkl. 8,1% MwSt.)

- Abwassergebühr (ARA-Gebühr) 1.30 CHF / m³

MMN (Multimedianetz) (exkl. 8,1% MwSt.)

- Benutzungsgebühr 9.00 CHF / Monat u. Wohnung
- LWL-Miete (Lichtwellenleiter) 0.50 CHF / m¹, Jahr u. Faser

Wasser (exkl. 2,6% MwSt.)

- Wasserbezugsgebühr 1.40 CHF / m³
- Grundgebühr stationäre Wassermesser (SBPI vom 4.2024 = 156,6)

Zählergrösse	Durchfluss	Ansatz pro m³	Total Grundgebühr
Nennweite 20 mm	4 m³	CHF 29.10	116.40 CHF / Jahr
Nennweite 25 mm	6 m³	CHF 46.55	279.30 CHF / Jahr
Nennweite 32 mm	10 m³	CHF 46.55	465.50 CHF / Jahr
Nennweite 40 mm	16 m³	CHF 46.55	744.80 CHF / Jahr
Nennweite 50 mm	25 m³	CHF 46.55	1'163.75 CHF / Jahr
Nennweite 65 mm	70 m³	CHF 46.55	3'258.50 CHF / Jahr
Nennweite 80 mm	120 m³	CHF 46.55	5'586.00 CHF / Jahr
Nennweite 100 mm	230 m³	CHF 46.55	10'706.50 CHF / Jahr
Nennweite 150 mm	450 m³	CHF 46.55	20'947.50 CHF / Jahr
Nennweite 200 mm	800 m³	CHF 46.55	37'240.00 CHF / Jahr

Gemeinderatsbeschlüsse vom 10. und 17. September 2025

Rückseite: Abwasser, MMN, Strasse und Wasser, Anschluss- und Vorteilsbeiträge 2026

Gemeinde Muttenz

Die Gemeinde informiert

Abwasser, MMN, Strasse und Wasser
Anschluss- und Vorteilsbeiträge 2026

Abwasser (Kanalisation) (exkl. 8,1% MwSt.)

(ZH-BKI vom 4.2023 = 1'190,9)

▪ massgebende Grundstücksfläche	5.90	CHF / m²
▪ Wohn- und Geschäftszonen, Gebäudevolumen nach SIA	15.50	CHF / m³
▪ Gewerbe- und Industriezonen, Gebäudevolumen nach SIA	12.70	CHF / m³

MMN (Multimedianetz) (exkl. 8,1% MwSt.)

(SBPI vom 4.2025 = 158,3)

▪ für ein Gebäude bzw. die 1. Wohnung	2'501.00	CHF
▪ für jede weitere Wohnung	688.00	CHF
▪ für jede zusätzliche Anschlussdose	188.00	CHF

Strasse (MwSt.-frei)

(SBPI vom 4.2025 = 158,3)

1. Strassenkorrektion

▪ Fahrbahnbeitrag	111.00	CHF / m¹	(Anstosslänge)
▪ Trottoirbeitrag diesseitiger Anwänder	25.10	CHF / m¹	(Anstosslänge)
▪ Trottoirbeitrag gegenüberliegender Anwänder	12.55	CHF / m¹	(Anstosslänge)
▪ Perimeterbeitrag	3.70	CHF / m²	

2. Strassenneubauten

▪ Fahrbahnbeitrag	222.00	CHF / m¹	(Anstosslänge)
▪ Trottoirbeitrag diesseitiger Anwänder	50.20	CHF / m¹	(Anstosslänge)
▪ Trottoirbeitrag gegenüberliegender Anwänder	25.10	CHF / m¹	(Anstosslänge)
▪ Perimeterbeitrag	7.40	CHF / m²	

3. Wohnungs- und Gewerbebeitrag 614.45 CHF / Einheit

4. Industriebeitrag

▪ Perimeterbeitrag bis 40 m Tiefe	6.10	CHF / m²
▪ Perimeterbeitrag 40 - 80 m Tiefe	3.05	CHF / m²

Wasser (exkl. 2,6% MwSt.)

(SBPI vom 4.2014 = 156,6)

▪ Wohn- und Geschäftszonen, Gebäudevolumen nach SIA		3.35	CHF / m³
▪ Gewerbe- und Industriezonen, Gebäudevolumen nach SIA		2.60	CHF / m³
▪ Schwimmbad		14.60	CHF / m³
▪ Unüberbaute Grundstücke	00.30 CHF / m² mindestens	72.95	CHF / Parzelle

Gemeinderatsbeschlüsse vom 10. September 2025

Rückseite: Abfall, Abwasser, MMN und Wasser, Gebühren und Miete 2026

Fachstellen für das Gebiet der Gemeinde Muttenz

GMZ, 31. Dezember 2025 / Ve

Gemeinde Muttenz

(Pikett Wasserversorgung 061 467 97 45)

Verwaltung Muttenz		061 466 62 62	Kirchplatz 3	4132 Muttenz	info@muttenz.ch
Bereichsleitung Tiefbau	A. Gössi	466 62 48			
Allg. Tiefbau	U. Veitschegger	466 62 44			
Multimedianetz (MMN / Fernsehen)	B. Martin	466 62 55	(Störungen ausserhalb Bürozeiten 061 833 30 39, gga@s-konnekt.ch)		
Bereichsleitung Umwelt	A. Wirth	466 62 74			
Bereichsleitung Hochbau	J. Grüning	466 62 33			
Bausekretariat	P. Sidler	466 62 36			
Kanalisations- / Allmendgesuche	D. Hirschi	466 62 51			
Abteilungsleitung Betriebe (Werkhof)	J. Leuze	467 97 46	Bizenenstrasse 29	4132 Muttenz	
Ressortleiter Strasse	M. Dotto	467 97 41			Strassenmeister
Ressortleiter Wasser	M. Jeger	467 97 45			Brunnmeister
Ressortleiter Grünanlagen	M. Frey	467 97 44			Gärtnermeister
Leitungskataster / Datenverwaltung	Jermann AG	706 93 93	Altenmatteweg 1	4144 Arlesheim	Wasser, Multimedianetz, Entwässerung
Amtliche Vermessung	Jermann AG	706 93 93	Altenmatteweg 1	4144 Arlesheim	

Primeo Energie AG

(Störungsdienst 061 606 31 00)

Primeo Energie AG		061 415 41 41	Weidenstrasse 27	4142 Münchenstein	
Primeo Netz AG	Elektrizität	415 41 41			netzkundendienst@primeo-energie.ch
Projektierung Netz	M. Brehm	415 44 82			
Projektierung Öffentliche Beleuchtung	P. Strub	415 42 41			
Bauleiter	J. Zimmermann	415 46 92			
Kreismonteur	D. Berglas	415 46 19			
Erdung	M. Häusermann	415 46 27			tpb@primeo-energie.ch
Primeo Wärme AG	Fernwärme	415 41 41			waermebetrieb@primeo-energie.ch
Fernwärme	M. Dietler	415 42 40			
Vermessung / Leitungskataster	Einmessung	415 45 25			Elektrizität, Beleuchtung Gemeinde, Fernwärme

Industrielle Werke Basel

(Störungsdienst 0800 400 800)

Industrielle Werke Basel		061 275 51 11	Margarethenstrasse 40	Postfach 4002 Basel	info@iwb.ch
Kundenberatung und Verkauf	S. De Luca	275 51 61			
Leiter Versorgungsnetze	Ch. Weber	275 52 29			
Projektleiter Hausanschlüsse	P. Grosser	275 54 93			
Vermessung	Einmessung	275 54 33			Gas
Service Center Geodaten	Leitungsauskunft	275 54 41			planauskunft@iwb.ch

Swisscom AG

(Störungsdienst 0800 800 800** oder via Homepage, mit Rückruf ohne Warteschlaufe**)

Störungen & Defekte	www.swisscom.ch > Kontakt (Ende Homepage) > Störungen & Defekte > Festnetz > Wir rufen Sie in 10 Sekunden an				
Swisscom (Schweiz) AG		0800 47 75 87	Network & IT, Wireline	Postfach 3050 Bern	lines.be@swisscom.com
Leitungskataster	M. Ruf	058 223 89 81	Grosspeterstrasse 20	Postfach 4002 Basel	Telekommunikation

Gasverbund Mittelland AG

(Störungsdienst 061 706 33 00)

Gasverbund Mittelland AG		061 706 33 00	Untertalweg 32	4144 Arlesheim	info@gvm-ag.ch

Schweizer Salinen AG

Schweizer Salinen AG		061 825 51 51	Rheinstrasse 52	4133 Pratteln	info@saline.ch

Tiefbauamt Baselland

Strassenverwaltung Kreis 1, Werkhof		061 552 40 90	Fluhstrasse 4	4153 Reinach	tiefbauamt@bl.ch
Leiter Kreis 1	A. Zuber	552 40 80			
Technischer Assistent	H. Christ	552 40 84			(Aufgrabungen)
Leitungskataster	Jermann AG	706 93 93	Altenmatteweg 1	4144 Arlesheim	Str.entw., Bel., Medienrohr

Kantonale Verwaltung Baselland

(Notfälle Gewässer- / Wasserverschmutzung 061 552 55 05)

Kantonale Verwaltung Basel-Landschaft	061 552 51 11	Rheinstrasse 29	4410 Liestal	
Amt für Raumplanung	552 59 33			raumplanung@bl.ch
Amt für Umweltschutz und Energie	552 55 05			aue.umwelt@bl.ch
Bauinspektorat	552 67 77			bauinspektorart@bl.ch
Amt für Geoinformation	552 56 73	Mühlemattstrasse 36	4410 Liestal	geoinformation@bl.ch
Grundbuchamt	552 45 40	Domplatz 9	4144 Arlesheim	grundbuchamt@bl.ch
Kantonspolizei, Verkehrssicherheit	553 39 10	Ergolzstrasse 52	4415 Lausen	pol.verk.lausen@bl.ch

Alarmzentrale ***112*** ***(Polizei, Feuerwehr, Sanität, Rega usw.)***